



VEREINSSATZUNG

**Freunde und Förderer der Technischen Universität Bergakademie
Freiberg/Sachsen e. V.**

Beschlossen in der Jahresmitgliederversammlung
vom 3. Dezember 1993

Satzungsänderungen in den Jahresmitgliederversammlungen
24. November 1995
19. November 2004
25. November 2005
28. November 2014

Satzung der Freunde und Förderer der TU Bergakademie Freiberg/Sachsen e. V.

§ 1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der TU Bergakademie Freiberg/Sachsen e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiberg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie des traditionellen Brauchtums, welche die Verbindung zur alma mater fribergensis stärken soll. Der Verein beschafft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere für die TU Bergakademie Freiberg oder steuerbegünstigte Körperschaften (z. B. Stiftungen), die ihrerseits die Zwecke der TU Bergakademie Freiberg unterstützen, und leitet diese Mittel weiter. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch
 - a) Förderung und materielle Unterstützung von Vortragsveranstaltungen und Diskussionstagungen zur Bereicherung des wissenschaftlichen Lebens an der TU Bergakademie Freiberg.
 - b) Förderung und materielle Unterstützung spezieller Lehrveranstaltungen an der TU Bergakademie Freiberg.
 - c) Beratung und Unterstützung der Studierenden der TU Bergakademie Freiberg bei der Vorbereitung für den Eintritt in das Berufsleben
 - d) Förderung der Beziehungen zwischen der Montanindustrie sowie einschlägigen Institutionen und der TU Bergakademie Freiberg zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre an der TU Bergakademie Freiberg
 - e) Förderung von Veröffentlichungen über das wissenschaftliche Leben, über Studien- und Forschungsmöglichkeiten an der TU Bergakademie Freiberg
 - f) Förderung aller der Sicherung und Entwicklung der TU Bergakademie Freiberg dienenden Maßnahmen
 - g) Förderung und materielle Unterstützung von Studierenden der TU Bergakademie Freiberg während der Lehre und Forschung im In- und Ausland
2. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel werden für die in Absatz 1 genannten Zwecke nur insoweit an die TU Bergakademie Freiberg weitergeleitet, als dafür von der TU Bergakademie Freiberg keine öffentlichen Institutionen in Anspruch genommen werden können und keine staatlichen Mittel zu erlangen sind.
3. Die Verwendung von Geldern für laufende Ausgaben der TU Bergakademie Freiberg ist nicht zulässig.

§ 3

MITTELVERWENDUNG UND VERWALTUNGSAUFGABEN

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen, nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Behörden und Unternehmen werden, soweit nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.
2. Außerordentliche Mitglieder können Studierende und Exmatrikulierte für die Dauer von drei Jahren nach erfolgter Exmatrikulation werden. Ihnen steht kein Stimmrecht zu.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund einer an den Vorsitzenden zu richtenden schriftlichen Beitrittserklärung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch an den Vorsitzenden zu richtende schriftliche Austrittserklärung,
 - c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, für den eine Dreiviertelmehrheit erforderlich ist, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz zweier Mahnungen durch eingeschriebenen Brief nicht zahlt.

§ 5

EHRENMITGLIEDER

1. Personen, die sich in hervorragendem Maße um den Verein oder um die TU Bergakademie Freiberg verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

§ 6

BEITRÄGE

1. Die Höhe des jährlichen Beitrages ist freiem Ermessen anheim gestellt; ein Mindestbeitrag wird von der jeweiligen ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Mitglieder und Nichtmitglieder können Spenden in beliebiger Höhe an den Verein leisten. Der Verein verpflichtet sich, sie nur für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden.
3. Mitgliedsbeiträge können auch in Form von Sachspenden geleistet werden, wenn diese dem Zweck des Vereins entsprechend (§ 2) dienen können. Sie sind mit dem Vorstand abzustimmen.
4. Erlischt die Mitgliedschaft durch Austrittserklärung (gem. § 4 Absatz 4 b), ist der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

§ 7

VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern. Ihm können nur natürliche Personen angehören. Die Zahl der zu bestellenden Vorstandsmitglieder wird vor der Wahl jeweils durch den Vorstand bestimmt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand gehört außerdem der jeweilige Rektor der TU Bergakademie Freiberg an.
3. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und eine Geschäftsführung laut Geschäftsordnung.
4. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter. Jeder von ihnen kann allein den Verein gerichtlich oder außergerichtlich vertreten. Willenserklärungen, durch die der Verein verpflichtet oder über Vereinsvermögen verfügt wird, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes.
5. Der Vorstand erlässt für sich eine Geschäftsordnung. Er beschließt die Richtlinien für die Erreichung der Vereinszwecke, setzt den Haushaltsplan fest, bereitet die Hauptversammlung vor und entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
6. Der Vorstand ist zur Förderung von Forschung und Lehre an der Universität oder den ihnen angeschlossenen Instituten berechtigt, Förderkreise zu bilden. Die Förderkreise sind an diese Satzung gebunden. Sie können sich eine Geschäftsordnung und eine eigene Beitragsordnung geben. Die Geschäftsordnung und die Beitragsordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen ist. Abwesende Vorstandsmitglieder können ihre Stimme auch durch eine schriftliche Vollmacht oder Stimmbotschaft abgeben. Auf Antrag von einem Drittel der Vorstandsmitglieder ist eine Sitzung einzuberufen.

8. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht anders bestimmt (§ 4 Abs. 3 und Abs. 4).
9. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens alle drei Jahre stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einem Monat.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in der gleichen Form wie ordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 49 % der ordentlichen Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
3. Über Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt worden sind. Sonstige Anträge für die Terminordnung sind, soweit sie nicht vom Vorstand gestellt werden, mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Entfällt bei Wahlen auf zwei Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los. Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie über Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte über die abgelaufenen Geschäftsjahre,
 - b) Abnahme der Jahresrechnungen und Erteilung der Entlastung nach Bericht der Rechnungsprüfer,
 - c) Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer,
 - d) Wahl von Ausschüssen nach Bedarf,
 - e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 9

RECHNUNGSPRÜFER

Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Kassenführung sowie der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnungen. Findet in einem Jahr keine Mitgliederversammlung statt, gelten die im Vorjahr gewählten Rechnungsprüfer als auch für dieses Jahr gewählt.

§ 10

VERMÖGENSBILDUNG

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die TU Bergakademie Freiberg. Sie hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.